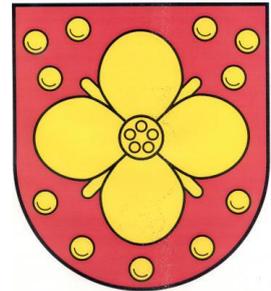


Gemeinde Uckerland



Zusammenfassende Erklärung

nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB (neu § 6a Abs. 1 BauGB)

zum räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan
„Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Stand: 26.04.2018

- 1 Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich **privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**. Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Plangebiets und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, hat die Gemeinde Uckerland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in einem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan eine sogenannte **Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung** darzustellen.
- 2 Der **räumliche Geltungsbereich** des räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Uckerland bezieht sich auf den nördlichen Teil des Gemeindegebiets. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im Wesentlichen auf das ehemalige und aktuelle Windeignungsgebiet „Wilsickow“ zurückzuführen, welches sich – in seiner neuen Abmessung – über die beiden Ortsteile Wilsickow und Wismar erstreckt. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet sind demnach in den beiden Ortsteilen Wilsickow und Wismar am stärksten, was eine räumlich abgegrenzte Betrachtung begründet. Für die übrigen Ortsteile erarbeitet die Gemeinde Uckerland ebenfalls Teilflächennutzungspläne zur Steuerung der Windkraftnutzung.
- 3 Mit der Darstellung der Konzentrationsfläche soll die **Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** erreicht werden. Demnach stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des definierten Flächenbereichs im Außenbereich in der Regel öffentliche Belange entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Das bedeutet, dass die Flächen des Plangebiets im Außenbereich, die nicht als Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesen werden, in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Das wesentliche Ziel besteht also darin, zugunsten einer ausgewogenen städtebaulichen Entwicklung und in Anpassung an die übergeordnete Regionalplanung Bereiche des Gemeindegebietes von Windkraftanlagen freizuhalten. Dies wird durch die vorliegende Planung mit der Ausweisung der Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ - „S Wind“ - erreicht.
- 4 In der **geplanten Konzentrationsfläche** mit einer Größe von 597,2 ha ergeben sich durch die Errichtung und den Betrieb (zusätzlicher) Windenergieanlagen keine unüberwindbaren Konflikte mit den Zielsetzungen der übergeordneten Planungen.
- 5 Bei Durchführung der Planung besteht ein **allgemeines Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft**.
- 6 Die negativen Umweltauswirkungen der Planung werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:
 - a. der Verlust der besonderen Bodeneigenschaften und -funktionen beim Bau der Fundamente und Trafostationen und den damit verbundenen Versiegelungen;
 - b. der Verlust von (potenziellen) Lebensräumen auf Acker- und Waldflächen beim Bau der Fundamente, Trafostationen, Kranstellflächen, Leitungstrassen und Zufahrten;
 - c. die erhebliche optische Wirkung der Windenergieanlagen im Nah- und (angesichts der heute üblicherweise enormen Höhen von WKA) im Fernbereich (Beunruhigung des Landschaftsbildes).
- 7 **Auswirkungen auf den Menschen**
 - a. Eine (unzumutbare) **Einkreisung** der Ortslagen wird aufgrund des gewählten Vorsorgeabstandes von 1.000 m zum Siedlungszusammenhang und durch die konkrete Auswahl der Konzentrationsfläche (bzw. die Nicht-Einbeziehung

diesbezüglich problematischer Flächen) planerisch vorbeugend vermieden. Die störende Wirkung auf die **Erholungsfunktion der Landschaft** im Bereich rund um die Sonderbaufläche „Windkraftnutzung“ ist nicht zu vermeiden und muss im Ergebnis der Gesamtabwägung hingenommen werden.

- b. Unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden durch **Lärm und Schattenwurf** wird durch die berücksichtigten Mindestabstände (Schutzabstände) zu Wohnnutzungen im Siedlungs- und Außenbereich vorgebeugt. Im Genehmigungsverfahren können Betriebszeitenbeschränkungen erfolgen.

8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- a. Durch die **untere Naturschutzbehörde des Landkreises** wurde auf schützenswerte Brut- und Horststandorte in den Randbereichen der Konzentrationsfläche hingewiesen - auf die Mindestabstände laut TAK wurde in der Begründung und im Umweltbericht verwiesen. Das Windeignungsgebiet WEG 33 des sachlichen Teilregionalplans wurde aufgrund der Einhaltung tierökologischer Abstände im westlichen Bereich verkleinert. Mit der Anpassung der Konzentrationsfläche an das WEG 33 ist davon auszugehen, dass für die Avifauna, insbesondere durch die Vorbelastung aufgrund der bestehenden WKA, keine besondere Gefährdung in der Fläche oder deren Umgebung bestehen. In der Genehmigungsplanung ist die Beeinträchtigung vorhandener Brutplätze jedoch weitergehend zu prüfen - darauf wird auch im Umweltbericht des sachlichen Teilregionalplans hingewiesen.
- b. Im Jahr 2016 wurde ein **Seeadlerhorst** im Waldgebiet nördlich von Wilsickow nachgewiesen. Aktuell finden Untersuchungen statt, die über die Nutzung des Horstes durch die besonders geschützte Art Aufschluss geben sollen. Der TAK-Abstand erstreckt sich im Umkreis von 3.000 m um den Horst und erfasst damit mehr als zwei Drittel der Konzentrationsfläche. Folglich ist die Errichtung von Windkraftanlagen auf großen Teilen der Konzentrationsfläche gemäß dem Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des MUGV von 2011 erst zwei Jahre nach Aufgabe der Brutstätte möglich. Abweichend hiervon ist gemäß Landesamt für Umwelt, Frankfurt/Oder ein Repowering innerhalb des TAK-Abstandes möglich, wenn sich das Tötungsrisiko für den Seeadler durch ein Repowering nicht signifikant erhöht.¹ Um Vorhabenträger auf die bestehende artenschutzrechtliche Situation hinzuweisen, wird der 3.000 m Schutzabstand nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
- c. In weiten Teilen der Konzentrationsfläche ist die natürliche Vegetation durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits weitgehend verdrängt bzw. zerstört. Dennoch kommt es durch den Bau weiterer WKA zur Beeinträchtigung des **Schutzguts Pflanzen** und einer Versiegelung des **Bodens**. Diese Eingriffe können nicht vermieden werden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Diese sind bei der Vorhabenzulassung anzuordnen.
- d. Die unvermeidbaren optischen Auswirkungen auf die **Kulturlandschaft** sind hinzunehmen. Bau- und Bodendenkmale werden durch die Konzentrationszone nicht beeinträchtigt.

- 9 Im Umweltbericht werden **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung** möglicher Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen und Landschaft benannt. Sie sind im

¹ Vgl. UTEC, Protokoll Seeadler in Wilsickow vom 17.08.2016.

Rahmen der Vorhabengenehmigung zu beachten und umzusetzen. **Maßnahmen zum Ausgleich** werden erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

- 10 Die **Flächenauswahl** ist in der Gesamtabwägung abwägungsgerecht:
- a. Die **Konzentrationsfläche (Suchfläche 2)** ist aufgrund ihrer Lage zur Windkraftnutzung geeignet. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Fläche als Windeignungsgebiet (WEG 33) im rechtswirksamen sachlichen Teil-Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ausgewiesen ist.
Auch ihre naturräumliche Lage spricht für die Inanspruchnahme von Windkraftanlagen: Sie liegt außerhalb des im LEP B-B festgesetzten Freiraumverbunds und sonstiger wertvoller Landschaftsbestandteile. Zudem ist die Vorbelastung der Fläche aufgrund der bestehenden 38 Anlagen innerhalb bzw. in räumlicher Nähe der Konzentrationsfläche groß. Die Auswirkungen auf die umliegenden kleinen Ortsteile werden mittels eines 1.000 m großen Abstandes zu den Siedlungen gering gehalten. Auch die artenschutzrechtlichen Belange stehen einer Nutzung nicht gänzlich im Wege.
 - b. Die **Suchfläche 1** liegt mit einer Größe von 27,4 ha nur knapp über der definierten Mindestgröße für Suchflächen von 25 ha. Durch ihre eher schmale Ausrichtung von Nord nach Süd besitzt sie nicht die erforderliche Tiefe, um eine tatsächliche Konzentration der Windkraftanlagen zu ermöglichen. Der Abstand der Suchfläche zur ausgewiesenen Konzentrationsfläche beträgt zudem nur 2,5 km Luftlinie, sodass es zu einer optischen Verschmelzung der Windparks kommen könnte. Zusätzlich wäre der Ort Wismar bei Ausweisung der Suchfläche 1 von Windkraftanlagen „umzingelt“. Aus diesen Gründen wurde von einer Ausweisung als Konzentrationsfläche abgesehen.
 - c. Die Suchflächen zwischen den Ortschaften Jahnkeshof und Wilsickow sowie südlich von Wilsickow unterschreiten die erforderliche Mindestgröße von 25 ha mit Größen von 815 m² und 1.908 m² deutlich. Für die Errichtung einer marktüblichen Windenergieanlage sind Flächen mit einer Größe von unter 2.000 m² nicht ausreichend. Damit sind die beiden ermittelten Suchflächen selbst für die Errichtung einer einzelnen Anlage ungeeignet.
- 11 Mit dem vorliegenden räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplan wird der Windenergie **substanziell Raum** verschafft.
- 12 Mit dem räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplan wird ein **maßgeblicher Beitrag zum Klimaschutz** und damit ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet, auch wenn die Windkraftnutzung eine erhebliche Beeinträchtigung für andere Aspekte von Umwelt- und Naturschutz (insbes. Landschaftsbild, Immissionsschutz, Avifauna) nach sich ziehen kann. Die möglichen Auswirkungen auf andere Umweltaspekte lassen sich aber im Rahmen der Genehmigungsplanung umgehen – wesentliche Auswirkungen lassen sich dann noch vermeiden, minimieren oder ausgleichen.
- 13 **Beachtung der Ziele der Raumordnung**

Im Sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim, der mit Bekanntmachung am 18.10.2016 in Kraft getreten ist, ist das Windeignungsgebiet WEG 33 ausgewiesen. Ziele der Raumordnung sind endabgewogen (vgl. § 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG). Die Abwägungsspielräume auf der Ebene der Bauleitplanung sind in dem Fall nur noch gering. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Dem Anpassungsgebot wurde mit einer Überarbeitung des Entwurfs bzw. Verkleinerung der Konzentrationsfläche im südöstlichen Bereich und weiteren Randbereichen Rechnung

getragen und im Rahmen der erneuten Beteiligungen im Oktober 2016 und Oktober 2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Prüfung bereitgestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim bestätigte schließlich mit Schreiben vom 27.10.2017, dass die Konzentrationsfläche des Teil-FNP aus dem sachlichen Teil-Regionalplan entwickelt wurde. Die Übereinstimmung mit der Regionalplanung ist damit gesichert.
